

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 42.

München, den 4. September 1883.

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung vom 29. August 1883, betreffend: Abänderung der mit Allerhöchster Verordnung vom 28. September 1875 erlassenen Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Nr. 12,132.

Königlich Allerhöchste Verordnung, betreffend: Abänderung der mit Allerhöchster Verordnung vom 28. September 1875 erlassenen Instruktion zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben zur Herbeiführung einer schleunigeren Zahlungsanweisung der Vergütungen für die durch Truppenübungen entstehenden Hirschsäden genehmigt, daß die besonderen Liquidationen über die zu zahlenden Entschädigungen (Beilage F zu den Abänderungen